

vergl. oben, wird die Ermächtigung zum Antrage auf Enteignung nicht mehr dem Orts-  
gesetz vorbehalten, sondern landesgesetzlich der Gemeindevertretung unter Betheiligung der  
Baupolizeibehörde allgemein ertheilt; die zulässigen Fälle der Enteignung sind in etwas  
erweitert; das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses wird nicht mehr erfordert,  
wohl aber, daß in den unter a bis f präzisirten Fällen die Enteignung „im öffentlichen  
Interesse geboten erscheint“.

§ 68.

§ 68. Enteignungsbefugniß zur Niederlegung von Gebäuden oder  
Gebäudegruppen oder zu einem Bebauungsplan eines Geländes nach  
Zerstörung der Gebäude durch Elementargewalt (sogenannte Zonen-  
enteignung). Wie aus der oben gegebenen Begriffsbestimmung hervorgeht, ist die  
Zonenteignung des Entwurfs beschränkt auf ihre Unerläßlichkeit rüchichtlich a. des Ver-  
kehrs, b. der Gesundheit, c. des Schutzes durch Elementargewalt zerstörter Gebäude vor  
gleichen Gefahren. Eine Enteignung lediglich zur Verschönerung, zu Wohnungszwecken ist  
nicht gegeben.

§ 69. § 70.

§ 69. Beilagen zum Antrag auf Enteignungsbefugniß. § 70. Vor-

§ 71.

heriger Versuch gütlicher Einigung. § 71. Befristete Befugniß der

§ 72.

Grundstückseigenthümer zur eigenen Vornahme der planmäßigen Neu-  
bauten. Folgen des fruchtlosen Fristablaufs. § 72. Vorbehalt soforti-  
ger Enteignung öffentlicher Platzflächen in ortsgesetzlichen Bebauungs-  
plänen. Auf der einen Seite besteht ein großes, auch vom Entwurf mehrfach anerkanntes  
Bedürfniß zur Beschaffung ausreichender und geeigneter freier Plätze; auf der anderen  
Seite pflegen gerade der Befriedigung dieses nothwendigen Bedürfnisses in der Praxis  
außerordentliche Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg zu treten. Es ist deshalb  
nur zu billigen, wenn nach § 72 die Befugniß zur sofortigen Enteignung der Grundfläche  
der bauplanmäßigen öffentlichen Plätze der Gemeinde ohne weiteres im Ortsgesetz soll er-  
theilt werden können. Vergl. auch §§ 40, 77.

§ 73.

§ 73. Formelle Feststellung der Entschädigung im Enteignungs-  
falle; Enteignungsverhandlungen unter Zuziehung von Sachverständi-

§ 73a.

gen. § 73a (von der zweiten Kammer eingefügt). Ersuchen der Baupolizei-

§ 74.

behörde an das Grundbuchamt. § 74. Enteignung von Wohnhäusern  
oder ihnen gleich zu achtender bebauter Grundstücke (Moralische Verpflichtung  
der Gemeinde zur Fürsorge für andere Ersatz-Baustellen der betroffenen Eigenthümer und  
für anderes Unterkommen der Bewohner).

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

im § 71 das Wort „Grundstückbesitzer“ mit dem Worte „Grund-  
stückseigenthümer“, im § 74 Absatz 1 das Wort „Besitzern“  
mit dem Worte „Eigenthümern“ zu vertauschen, im übrigen die  
§§ 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73 nach der Regierungsvor-  
lage und den § 74 in der Fassung der zweiten Kammer an-  
zunehmen, auch zwischen § 73 und § 74 einen neuen Paragraphen  
mit der vorläufigen Nummer 73a in der Fassung der zweiten  
Kammer zu genehmigen.

VI. Abschnitt.  
Entschädig-  
ungen, Er-  
stattungs-  
ansprüche und  
Bauabgaben.

§ 75.

§ 75. Materielle Festsetzung der Geldentschädigung im Enteig-  
nungsfalle und sonst auf Grund des Baugesetzes. Die Deputation beschloß  
auf Anregung der Herren Regierungsvertreter, im Absatz 2 die Worte „für diese Fälle“  
zu streichen. Die hiernach zur Streichung empfohlenen Worte sind durch die neue, be-  
ziehentlich abgeänderte Fassung, welche die zweite Kammer dem Absatz 1 gegeben hat und  
welcher die Deputation beitrug, mißverständlich geworden.